

Eine Rübensaft-Gesellschaft m. b. H.

WTB Berlin, 6. Juli. (Telegr.) Amtlich. Nach einer Bestimmung des Bundesrats vom 6. Juli darf Rübensaft (Rübenkraut, Rübenreude) nur mit Genehmigung der Kriegsrübensaftgesellschaft m. b. H. in Berlin abgesetzt werden. Durch Anordnung der Landeszentralbehörden oder der von ihnen bestimmten Behörden können Hersteller von Rübenkraut, deren Jahreserzeugung nicht mehr als 100dz beträgt, von der Bindung an diese Genehmigung befreit werden. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung, deren Übertretung mit Geld- oder Gefängnisstrafe bedroht ist, zulassen. Die Verordnung tritt am 20. Juli 1916 in Kraft. Die Syndizierung des Absatzes von Rübensaft ist notwendig geworden, weil der freie Verkehr zu ungebührlichen Preissteigerungen geführt hat, die auch für die Rübenzuckerindustrie gewisse Störungen mit sich brachten. Der Beitritt zur Rübensaftgesellschaft m. b. H. steht sämtlichen Rübensaftfabrikanten offen. Die Gesellschaft ist hinsichtlich des Bezugs und Absatzes von Rübensaft, sowie hinsichtlich der Preisgestaltung an die Weisungen eines vom Reichskanzler zu ernennenden Kommissars gebunden.